

**Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit des
Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg um den
Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr
(Assoziierungsvereinbarung)**

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 30. Jg., Nr. 6, Art. 55, S. 92 ff., v. 28. Juni 2024)

- Amtliche Lesefassung -

**Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit des
Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg um den
Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr
(Assoziierungsvereinbarung)**

zwischen

den **(Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie dem Oldenburgischen Teil des Bistums Münster** einerseits

- nachfolgend: die Errichtungsbistümer -

und

dem **Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Militärordinariat)** andererseits

- nachfolgend: Militärordinariat -

Präambel. Die Errichtungsbistümer haben mit dem vom Heiligen Stuhl approbierten „Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ (Errichtungsdekret) vom 11./25. April 2005 das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz mit Sitz in Hamburg errichtet. Das Militärordinariat möchte künftig als assoziiertes Mitglied der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit dieses Gerichts unterfallen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten was folgt:

Artikel 1 Erweiterung der Zuständigkeit. (1) Hiermit vereinbaren die Beteiligten dieser Vereinbarung, die Zuständigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf das Militärordinariat zu erweitern, soweit es sich um aus dem Bereich des Militärordinariats stammende Angelegenheiten nach § 2 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - handelt. Dies gilt insbesondere für die im Bereich des Militärordinariates bestehende „Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts“ sowie für den dem Militärordinariat zugeordneten Verein „Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. (KAS)“.

(2) Mit der Erweiterung der Zuständigkeit nach Absatz 1 wird die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen nach § 2 KAGO aus dem Bereich des Militärordinariats durch das Gemeinsame

Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz mit Sitz in Hamburg im Sinne des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 KAGO ausgeübt.

Artikel 2 Zusammensetzung des Gerichts, Ernennungsverfahren. (1) Mit der Erweiterung der Zuständigkeit nach Artikel 1 ist keine Veränderung der richterlichen Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts verbunden.

(2) Die Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie zur Ernennung der beisitzenden Richter sind unverändert nach dem „Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ sowie den „Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg“ ohne Beteiligung des Militärordinariats durchzuführen.

Artikel 3 Aufbringung der Mittel. Das Militärordinariat verpflichtet sich hiermit, sich an der Aufbringung der Mittel für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht zu beteiligen. Die Beteiligten dieser Assoziierungsvereinbarung werden § 2 Absatz 5 der auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 des Errichtungsdekrets getroffenen „Vereinbarung über ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht“ entsprechend ändern.

Artikel 4 Kündigung. (1) Diese Assoziierungsvereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist zu Händen des Erzbischofs von Hamburg zu senden.

(2) Im Falle der Kündigung ist die Regelung zur Aufbringung der Mittel für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht anzupassen.

Artikel 5 Inkrafttreten. Diese Vereinbarung tritt mit dem auf den Monat der Approbation durch den Heiligen Stuhl folgenden Monatsersten in Kraft.

Berlin, den 13.03.2023

L.S.

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dresden, den 25.03.2023

L.S.

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Erfurt, den 31.03.2023

L.S.

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof von Erfurt

Görlitz, den 05.04.2023

L.S.

Lic. theol. Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz

Hamburg, den 25.04.2023
L.S.
Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, den 19.04.2023
L.S.
Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Magdeburg, den 02.05.2023
L.S.
Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

Osnabrück, den 09.05.2023
L.S.
Johannes Wübbe
Diözesanadministrator von Osnabrück

Vechta, den 16.05.2023
L.S.
Wilfried Theising
Weihbischof und Bischöflicher Offizial
des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster

Berlin, den 24.05.2023
L.S.
Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof
für die Deutsche Bundeswehr

Mitteilung über die Approbation der Assoziierungsvereinbarung

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 30. Jg., Nr. 6, Art. 56, S. 94, v. 28. Juni 2024)

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat die Apostolische Signatur das Dekret (Prot. n. 4164/4-L/24 SAT) übersandt, mit dem mit Wirkung vom 1. Juli 2024 die Kompetenz des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf den Jurisdiktionsbereich des katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erweitert worden ist, sofern es sich um Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 KAGO handelt. Dasselbe Dekret approbiert die Art. 1 - 3 der Vereinbarung zwischen den Errichtungsbistümern und dem Militärordinariat.

Hamburg, den 20. Juni 2024
Das Erzbischöfliche Generalvikariat